

200 23 265 IV
KOJ/SVE/LAB

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 30. November 2023

Verwaltungsrichter Kölliker, Kammerpräsident
Verwaltungsrichter Jakob, Verwaltungsrichter Schütz
Gerichtsschreiberin Schwitter

A. _____
vertreten durch B. _____, Rechtsanwalt C. _____
Beschwerdeführerin

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 2. März 2023



Sachverhalt:

A.

Die 1996 geborene A._____ (Versicherte bzw. Beschwerdeführerin), ...studentin, wurde im Juli 2014 durch ihre Eltern unter Hinweis auf eine tiefgreifende Entwicklungsstörung im Rahmen einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS; Asperger-Syndrom/hochfunktionaler Autismus), eine expressive/rezeptive Sprachstörung sowie eine Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zum Leistungsbezug angemeldet (Akten der IV-Stelle Bern [IVB bzw. Beschwerdegegnerin], Antwortbeilage [AB] 1). Die IVB tätigte in der Folge medizinische Abklärungen und gewährte der Versicherten berufliche Massnahmen unter anderem in Form eines Coachings (während des ... bzw. ...studiums; AB 21, 45, 50, 53, 59, 63, 67, 72, 92, 110, 134, 185), einer ambulanten Wohnbegleitung (AB 110, 134, 193), eines Wohncoachings (AB 211) sowie von Mehrkosten (AB 243) im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung. Ferner veranlasste sie eine neuropsychologisch-psychiatrische Begutachtung (Gutachten vom 1. April 2022 [AB 215.1]). Gestützt darauf stellte sie der Versicherten mit Vorbescheid vom 5. Dezember 2022 (AB 236) in Aussicht, das Leistungsbegehren um weitere berufliche Massnahmen abzuweisen und die berufliche Eingliederung abzuschliessen, da die weitere Unterstützung des ...studiums nicht zielführend und auch aus berufsberaterischer Sicht weder sinnvoll noch realistisch sei. Nach dagegen erhobenem Einwand (AB 240) verfügte die IVB am 2. März 2023 dem Vorbescheid entsprechend (AB 245).

B.

Hiergegen erhob die Versicherte, vertreten durch B._____, Rechtsanwalt C._____, mit Eingabe vom 11. April 2023 Beschwerde mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 02.03.2023 sei aufzuheben.
2. Es sei Kostengutsprache für die Weiterführung des ...studiums mit Taggeld im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung zu erteilen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zulasten der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 8. Mai 2023 auf Abweisung der Beschwerde.

Mit Replik vom 22. Juni 2023 und Duplik vom 3. Juli 2023 hielten die Parteien an ihren Anträgen fest.

Am 22. September 2023 ging eine weitere Eingabe der Beschwerdeführerin ein. Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 5. Oktober 2023 unter Verweis auf ihre bisherigen Eingaben auf eine Stellungnahme.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 2. März 2023 (AB 245). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Eingliederungsmassnahmen in Form einer erstmaligen beruflichen Ausbildung für die Zeit nach dem 31. Juli 2022 (vgl. AB 243).

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Am 1. Januar 2022 sind die Änderungen vom 19. Juni 2020 des IVG (Weiterentwicklung der IV) und weiterer Erlasse (insbesondere des ATSG) in Kraft getreten (AS 2021 705). In zeitlicher Hinsicht sind – vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 148 V 162 E. 3.2.1 S. 166, 144 V 210 E. 4.3.1 S. 213). Die angefochtene Verfügung datiert vom 2. März 2023 (AB 245), womit sie nach dem Inkrafttreten der IVG-Änderung vom 19. Juni 2020 erging, und betrifft einen Zeitraum nach dem besagten Inkrafttreten, weshalb die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in der ab 1. Januar 2022 gültigen Fassung massgebend sind.

2.2 Nach Art. 16 Abs. 1 IVG haben Versicherte, die ihre Berufswahl getroffen haben, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung ihren Fähigkeiten entspricht. Die erstmalige berufliche Ausbildung soll sich nach Möglichkeit an der beruflichen Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt orientieren und bereits dort erfolgen (Art. 16 Abs. 2 IVG).

Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt die berufliche Grundbildung nach dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz; BBG; SR 412.10) sowie, nach Abschluss der Volk- oder Sonderschule, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule und die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt (Art. 5 Abs. 1 IVV).

2.3 Gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG haben invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen sind insbesondere das Alter (lit. a), der Entwicklungsstand (lit. b), die Fähigkeiten der versicherten Person (lit. c) und die zu erwartende Dauer des Erwerbslebens (lit. d) zu berücksichtigen (Art. 8 Abs. 1^{bis} IVG).

2.4 Die versicherte Person hat in der Regel nur Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren (vgl. Art. 8 Abs. 1 IVG). Das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 142 V 523 E. 6.3 S. 535).

2.5 Anders als im Rentenrecht (Art. 28 Abs. 1 IVG) nennt das Gesetz keinen Mindestgrad der Invalidität, damit Eingliederungsmassnahmen gewährt werden können (BGE 116 V 80 E. 6a S. 81). Eingliederungsmassnahmen unterliegen jedoch den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 IVG. Eine Eingliederungsmassnahme hat somit neben den dort ausdrücklich genannten Erfordernissen der Geeignetheit und Notwendigkeit auch demjenigen der Angemessenheit (Verhältnismässigkeit im engeren Sinne) als drittem Teilgehalt des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zu genügen. Danach muss sie unter Berücksichtigung der gesamten tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Einzelfalles in einem

angemessenen Verhältnis zum angestrebten Eingliederungsziel stehen. Hinsichtlich der Angemessenheit lassen sich vier Teilaspekte unterscheiden, nämlich die sachliche, die zeitliche, die finanzielle und die persönliche Angemessenheit. Danach muss die Massnahme prognostisch ein bestimmtes Mass an Eingliederungswirksamkeit aufweisen; sodann muss gewährleistet sein, dass der angestrebte Eingliederungserfolg voraussichtlich von einer gewissen Dauer ist; des Weiteren muss der zu erwartende Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten der konkreten Eingliederungsmassnahme stehen; schliesslich muss die Massnahme dem Betroffenen auch zumutbar sein (BGE 142 V 523 E. 2.3 S. 526).

Das Erfordernis der finanziellen Angemessenheit erfüllt eine Eingliederungsmassnahme, wenn der zu erwartende Erfolg (Nutzen) in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten der konkreten Eingliederungsmassnahme steht. Indessen vermag nur ein grobes Missverhältnis zwischen den Kosten der Eingliederungsmassnahme einerseits und dem damit verfolgten Eingliederungszweck andererseits Unverhältnismässigkeit zu begründen. Allein aus finanziellen Gründen scheidet der Eingliederungsanspruch somit nur, wenn ein krasses Missverhältnis zwischen den Kosten und dem voraussichtlichen Nutzen der Vorkehr besteht (BGE 142 V 523 E. 5.4 S. 533). Eine sehr lange zu erwartende Erwerbsdauer (hohe zeitliche Eingliederungswirksamkeit; Art. 8 Abs. 1^{bis} IVG) kann eine relativ geringe sachliche Eingliederungswirksamkeit ausgleichen (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 12. September 2022, 9C_131/2022 [publiziert in SVR 2023 IV Nr. 11], E. 2.3.2 mit Hinweis auf BGE 142 V 523 E. 5.4 S. 534).

Die Frage der Geeignetheit betrifft dabei nicht nur die Massnahme an sich, sondern auch die Person des Versicherten (MEYER/REICHMUTH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 4. Aufl. 2022, Art. 16 N. 17 f.) und ist im Rahmen einer ex ante Prognose zu beantworten (vgl. SILVIA BUCHER, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, 2011, Rz. 81).

3.

3.1 Die Beschwerdegegnerin sprach der Beschwerdeführerin erstmals im Jahr 2015 Leistungen im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbil-

derung zu, welche in der Folge regelmässig verlängert wurden (AB 21, 45, 50, 53, 59, 63, 67, 72, 92, 110, 134, 185, 193, 211, 243). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (Beschwerde S. 15 Ziff. 17) durfte die Beschwerdegegnerin mit Ablauf der letzten Kostengutsprache über die weitere Gewährung der Eingliederungsmassnahmen befinden, zumal (unter revisionsrechtlichen Aspekten [vgl. dazu Art. 17 Abs. 1 und 2 ATSG; UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 4. Aufl. 2020, Art. 17 N. 80 f.; BGE 109 V 119 E. 3a S. 122 betreffend berufliche Eingliederungsmassnahmen]) angesichts der Fortführung des Studiums ohnehin von einem seither veränderten Sachverhalt auszugehen ist und entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (Replik S. 4) keine andere Beurteilung des gleichen Sachverhalts vorliegt (vgl. auch Rz. 1330 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung [KSBEM]).

3.2 Den Akten lässt sich im Wesentlichen das Folgende entnehmen:

3.2.1 In der Aktennotiz vom 13. Mai 2019 (AB 90) über das Telefonat der Beschwerdegegnerin mit dem behandelnden Arzt Dr. med. D._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, wurde festgehalten, die Beschwerdeführerin habe eine gute Grundintelligenz. Dr. med. D._____ sehe ein Studium als angepasste Ausbildung an. Es sei zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin längere Zeit benötige, um sich darauf einzustellen und kaum Ressourcen habe während dem Studium. Er gehe davon aus, dass sie nach dem Studium in einem ...bereich/... ca. ein Pensum von 40 % leisten könne.

3.2.2 Der behandelnde Arzt Dr. med. E._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, und die behandelnde Psychologin lic. phil. F._____, Fachpsychologin für Psychotherapie FSP, diagnostizierten im Bericht vom 17. Mai 2019 (AB 94) ein Asperger-Syndrom (ICD-10 F84.9), eine Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie; ICD-10 F81.0), eine expressive (ICD-10 F80.1) sowie eine rezepptive Sprachstörung (ICD-10 F80.2; S. 4 Ziff. 2.5). Weiter führten sie aus, der aktuelle Studienplan entspreche einer angepassten Tätigkeit (S. 7 Ziff. 4.2). In Bezug auf die Prognose zur Eingliederung legten sie dar, es sei sehr wichtig, dass die Beschwerdeführerin eine Ausbildung machen könne, die ihren Fähigkeiten

und Interessen entspreche, was beim ...studium vorhanden sei. Nur so könne sie die notwendige Energie aufbringen, die erhöhten Anstrengungen zu bewältigen. Ebenfalls brauche es Flexibilität und ein Entgegenkommen der Ausbildung (hier der Fakultät), was ebenfalls gegeben sei. Es könne von einer guten Möglichkeit für ein erfolgreiches Studium ausgegangen werden. Voraussetzung dafür sei jedoch auch, dass die Beschwerdeführerin weiterhin ein intensives Coaching sowie genügend Zeit habe (S. 7 Ziff. 4.3).

3.2.3 Im Bericht über das Coaching von Januar bis Juni 2019 des G. _____ vom 23. Mai 2019 (AB 98) wurde zum Stand der schulischen Ausbildung angegeben, zum aktuellen Zeitpunkt sei aufgrund der autismspezifischen Besonderheiten von mindestens einer doppelten Studienzzeit auszugehen. Die Beschwerdeführerin benötige aufgrund der Detailfokussierung mehr Zeit, um studienrelevante Inhalte zu selektionieren und priorisieren. Um genügend Sicherheit zu erlangen, damit eine Prüfung abgelegt werden könne, scheine eine vollumfängliche Aneignung des Stoffes notwendig zu sein. In der Prüfungssituation komme die Herausforderung der Emotionsregulation, insbesondere der Stressregulation dazu. Diese Kombination könne dazu führen, dass die Beschwerdeführerin in der genannten Situation ihre Leistung nur bedingt zeigen könne. Aus dem Prüfungsergebnis liessen sich demnach keine Schlüsse auf das tatsächliche Wissen ziehen (S. 5 Ziff. 2.2).

3.2.4 Dr. med. E. _____ und lic. phil. F. _____ hielten im Bericht vom 17. September 2019 (AB 103) fest, bezüglich der Asperger-Symptomatik seien durch ein weiterführendes Wohn- und Studiumscoaching sowie eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung längerfristig Fortschritte in der Selbständigkeit, Kommunikation und sozialen Interaktion möglich. Die Beschwerdeführerin sei im ...studium am richtigen Ort. Das Studium entspreche ihren Interessen, biete flexible Strukturen und fordere nicht zu viel an sozialen Interaktionen. Sie könne sich beim Lernen immer wieder in eine reizarme Umgebung zurückziehen. Aufgrund ihrer Defizite im Aufmerksamkeitsbereich (Fokussierung, Ablenkbarkeit) und den Ängsten sei sie jedoch darauf angewiesen, das Studium in ihrem Tempo

durchführen zu können. Wenn sie über ihre Energiegrenzen gehen müsse, könne dies immer wieder zu Erschöpfungszuständen führen (S. 3 Ziff. 9).

Auch im Bericht vom 22. Mai 2020 (AB 126) hielten sie an der Einschätzung fest, dass das ...studium die beste Wahl für die Beschwerdeführerin sei (S. 4 Ziff. 13).

3.2.5 Dr. med. H._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, und lic. phil. F._____ hielten im Bericht vom 19. März 2021 (AB 158) fest, es sei weiterhin wichtig, dass die Beschwerdeführerin das Studium in ihrem eigenen Tempo absolvieren könne (S. 4 Ziff. 9) und verwiesen in Bezug auf die bisherige Tätigkeit auf den Bericht vom 22. Mai 2020 (Ziff. 13; AB 126; vgl. E. 3.2.4 hiervor).

3.2.6 Im neuropsychologisch-psychiatrischen Gutachten vom 1. April 2022 (AB 215.1 ff.) stellten Dr. med. I._____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, und lic. phil. J._____, Fachpsychologin für Psychotherapie und Neuropsychologie, in der interdisziplinären Gesamtbeurteilung (AB 215.1) mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit folgende Diagnosen (S. 31 Ziff. 6.3):

- Autismusspektrumstörung/Asperger-Syndrom (ICD-10 F84.5) mit/bei:
 - Diagnosestellung März 2014;
 - normaler intellektueller Entwicklung mit durchschnittlicher Intelligenz (Gesamt-IQ 93);
 - teilweise erheblichen Beeinträchtigungen in den Bereichen Planung und Strukturierung von Aufgaben, geistiger Flexibilität und Umstellfähigkeit, Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit, Kontaktfähigkeit zu Dritten, Gruppenfähigkeit, Selbstbehauptungsfähigkeit, Stressbelastbarkeit/Stressregulation, Arbeitstempo/Lerntempo, Selbstständigkeit/Autonomie;
 - übermässiger mentaler Ermüdbarkeit und anhaltender Tagesmüdigkeit;
 - ADHS-typische Symptome wie Aufmerksamkeitsstörung und emotionale Überreagibilität können im Rahmen des Asperger-Syndroms subsumiert werden;
- Legasthenie (ICD-10 F81.0);
- Nicht näher bezeichnete Entwicklungsstörung des Sprechens und der Sprache (ICD-10 F80.9).

Ohne sichere Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit wurde ein Status nach mittelgradiger depressiver Episode, gegenwärtig remittiert, wahrscheinlich im Rahmen einer rezidivierenden depressiven Störung, stattgehabter Über-

lastung/Überforderung mit Studium und Alltagsbewältigung mit Erschöpfungssymptomatik, diagnostiziert (S. 32 Ziff. 6.3). Zu den Funktions- und Fähigkeitsstörungen sei festzuhalten, dass die Symptome im Rahmen des Asperger-Syndroms insgesamt so ausgeprägt seien, dass die Beschwerdeführerin einen routinierten Ablauf und eine regelmässige Struktur im Alltag brauche. Alle aussergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Situationen könne sie nur erschwert planen und organisieren und sie sei in der Wahrnehmung und Erfassung derselben eingeschränkt. Sie könne auch nicht Prioritäten setzen. Daher sei sie in ihrer Autoorganisation bei den erhöhten Ansprüchen des Studiums an eben dieses genauso überfordert wie beim selbständigen Wohnen. Ausserdem seien die intellektuellen Fähigkeiten durchschnittlich, was bei hohen Anforderungen an ein ...studium zu einer verlängerten und erschwerten Lernzeit führe. So berichte die Beschwerdeführerin, dass sie für alles länger brauche. Auch wenn sie im Verstehen und Anwenden von .../... Aufgaben ihr gutes logisch-schlussfolgerndes Denken anwenden könne und dabei besser sei als bei sprachlichen Fähigkeiten, so gingen die Ansprüche im Studium doch über einzelne Inselbegabungen hinaus. Die wiederkehrende Überforderung führe zu rezidivierenden depressiven Symptomen. Im Alltagsbereich bestehe wenig Selbständigkeit und die Autonomieentwicklung sei verzögert. Auch wenn die Beschwerdeführerin ihr Studium abschliessen würde und wie von ihr gewünscht in der Forschung arbeiten könnte, so müsste sie nach einem Hochschulstudium auch in der Forschung bei Projekten selbständig planen und organisieren können. Daher würde sie auch dort einen klar umschriebenen Raum mit vorgegebenen Strukturen benötigen und insgesamt deutlich langsamer arbeiten. Auf der Ressourcenebene verfüge die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer intellektuellen Fähigkeiten und bei Asperger-Syndrom insgesamt über ein gutes Durchhaltevermögen sowie durchschnittliche kognitive Fähigkeiten, die sie zu einer ihrem intellektuellen Niveau angepassten Ausbildung befähigten. Bei der Ausbildung müssten dabei ebenso auf EFZ-Niveau eine klar umschriebene Struktur und Begleitung vorhanden sein. In der Arbeitsgeschwindigkeit und Teamfähigkeit müsste sie unterstützt werden. Sie sei sehr pflichtbewusst und arbeite exakt und zuverlässig (S. 32 Ziff. 7.2). In Bezug auf die Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit führten die Gutachterinnen aus, die Beschwerdeführerin könne im ...studium an den Vorlesungen und Kursen teilnehmen, aller-

dings benötige sie deutlich mehr Erholungszeit und Pausen als andere Studierende, so dass nicht von einer vollen zeitlichen Belastbarkeit von acht bis neun Stunden an fünf Tagen in der Woche ausgegangen werden könne. Realistisch erscheine medizinisch-theoretisch eine hälftige zeitliche Präsenz. Aufgrund der vorliegenden Beeinträchtigungen auf psychiatrischem und neuropsychologischem Gebiet bestünden jedoch grundsätzlich erhebliche Zweifel an der Eignung für das Studium. Angesichts der erheblich verlängerten Studiendauer (ausgegangen werde derzeit in der Planung von zwanzig Semestern anstelle von sechs bis acht Semestern reguläre Studienzeit bis zum Bachelor) sei von einer höhergradigen Einschränkung der Leistung mit fraglicher Verwertbarkeit auszugehen, zumal gerade ein Studium ein hohes Mass an Autoorganisation und Flexibilität erfordere. Das erfolgreiche Absolvieren des ...studiums im Rahmen des Asperger-Syndroms und der vorliegenden intellektuellen Fähigkeiten erscheine wenig realistisch, so dass von einer höhergradigen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit mit fraglicher Verwertbarkeit auszugehen sei. Die Beschwerdeführerin verfüge lediglich über durchschnittliche intellektuelle Fähigkeiten. Im Rahmen des Asperger-Syndroms und bei steigenden Anforderungen an die Autonomie im Studium und im Alltag erscheine die Beschwerdeführerin überfordert. Einschränkungen seien seit jeher vorhanden, kämen aber bei zunehmendem Anspruch an die Selbständigkeit immer mehr zum Ausdruck. Es könne davon ausgegangen werden, dass die Arbeitsfähigkeit in der aktuellen Betätigung (Studium) seit Studienbeginn erheblich eingeschränkt sei. Hinsichtlich einer angepassten Tätigkeit wurde festgehalten, die Beschwerdeführerin könne aus neuropsychologischer Sicht eine ihrem intellektuellen Niveau angepasste Ausbildung absolvieren, brauche dabei aber eine klare Struktur von aussen und einen regelmässigen Tagesablauf mit vorgegebenem Stundenplan und Lernzielen. Auch dabei sei ein Lern-Coaching sinnvoll, genauso wie ein Wohn-Coaching. Zu empfehlen sei auch eine Berufsberatung. Aus fachpsychiatrischer Sicht seien gut strukturierte Tätigkeiten mit geringen Anforderungen an Zeit- und Leistungsdruck in einer ruhigen, überschaubaren Umgebung mit geringen Anforderungen an die soziale Belastbarkeit und einem hohen Grad an Konstanz, Vorhersehbarkeit und Routine, der Möglichkeit zu regelmässigen Pausen und einer angepassten Präsenzzeit in einem wohlwollenden, verständnisvollen Umfeld zumutbar. Eine solche Tätigkeit entspreche zumindest einem be-

schützenden Rahmen und würde sich auf dem ersten Arbeitsmarkt am ehesten in einer Nischantätigkeit realisieren lassen. In einer optimal angepassten Tätigkeit könnte die Beschwerdeführerin mit einer Präsenzzeit von schätzungsweise sechs Stunden pro Tag an fünf Tagen in der Woche tätig sein. Gegebenenfalls sei infolge der raschen Reizüberflutung ein Teil im Homeoffice zu absolvieren und es sollten regelmässig Pausen eingelegt werden können. Es sei von einer Einschränkung der Leistung in der Gröszenordnung von 20 % auszugehen. Die Ausbildung/Arbeit sollte in einem beschützenden Rahmen erfolgen, eine künftige Arbeitstätigkeit erscheine auf dem ersten Arbeitsmarkt am ehesten im Rahmen einer Nischantätigkeit realistisch. Insgesamt sei eine angepasste Ausbildung/Arbeit mit einer Arbeitsfähigkeit von 60 % bezogen auf ein 100%-Pensum zumutbar (S. 33 f. Ziff. 8).

3.2.7 Im Abschlussbericht über das Coaching vom Oktober 2021 bis September 2022 durch K. _____ vom 20. September 2022 (AB 231) wurde ausgeführt, während des bisherigen Studienverlaufs habe sich eine grosse Ressource in der praktischen Arbeit (...arbeit, ... & ...) herauskristallisiert. Der Beschwerdeführerin scheine vor allem der Bereich der ... und -... sehr zu entsprechen. Sie arbeite sehr exakt und gewissenhaft und stelle die Ergebnisse nachvollziehbar dar. Durch ihre Detailfokussierung erkenne sie Fehler und es gefalle ihr, solange daran zu arbeiten, bis sie den Fehler lösen könne (S. 4 f. Ziff. 4). Die Beschwerdeführerin werde als gewissenhafte, sehr fleissige und an den Inhalten interessierte Studentin wahrgenommen. Um ihr Studium fortführen zu können, scheine sie darauf angewiesen zu sein, genügend Zeit zur Verfügung zu haben. Unter dem Aspekt der ASS werde empfohlen, die Beschwerdeführerin in ihrem Berufswunsch weiter zu unterstützen. Die intrinsische Motivation für eine erfolgreiche Ausbildung scheine bei Personen aus dem Autismus-Spektrum unabdingbar. Die Erfahrungen im Studium hätten gezeigt, dass die Beschwerdeführerin durchaus in der Lage sei, sich in einer Institution wie der Universität zurecht zu finden und sich mit Hilfe von autismusspezifischer Beratung organisieren und strukturieren zu können (S. 5 Ziff. 6).

3.2.8 Dr. med. D. _____ hielt in der Stellungnahme vom 28. März 2023 (Akten der Beschwerdeführerin, Beschwerdebeilage [BB] 3) in Bezug auf

das Gutachten vom 1. April 2022 (AB 215.1 ff.) fest, der Befund, die diagnostische Beurteilung und die Beurteilung der ASS seien deckungsgleich zu seinen Einschätzungen. Allerdings sei für ihn die Empfehlung von einem ...studium zu einer Berufslehre zu wechseln nicht nachvollziehbar. Diesbezüglich müssten sicherlich die besonderen Umstände der Covid-Pandemie gewürdigt werden, welche für die Beschwerdeführerin einschneidend und verunsichernd gewesen seien. Gleichzeitig sei der Studienbeginn gleichbedeutend mit einem Umzug aus einem kleinen Dorf ... und dem gleichzeitigen Auszug von zu Hause, was für Menschen mit einer ASS oft eine grosse Herausforderung sei. Das Stärke-Schwäche-Profil der Beschwerdeführerin zeige zudem auch klar, dass die Grundlagenfächer für sie eine viel grössere Herausforderung gewesen seien, als die Fächer, welche nun anstünden und sehr dem Stärke-Profil entsprächen. Diesbezüglich sei die lange Studiendauer nachvollziehbar und prognostisch davon auszugehen, dass sich die Studienzeit von nun an verkürzen werde. Die gutachterliche Schlussfolgerung, wonach ein ...studium für die Beschwerdeführerin nicht geeignet sei, sei nicht nachvollziehbar. Für Menschen mit einer ASS sei die Passung zwischen ihrem Stärke-Schwäche-Profil und dem Studien- bzw. beruflichen Profil prognostisch entscheidend. Bei der Versicherten sei die Studienwahl ... mit einer relativ guten Passung verbunden. Ihre Stärke sei gerade im eher theoretischen Teil, eben der Denkarbeit. Eine Berufslehre beispielsweise als ... hätte eine wesentlich ungünstigere Passung. Hier wären Tempo, hohe Konzentrationsfähigkeit und vor allem auch Feinmotorik sehr wesentlich für den Erfolg. Die Beschwerdeführerin habe ja bereits früh in der Schule im Bereich der Psychomotorik und Feinmotorik gefördert werden müssen und zeige hier immer noch Defizite. Diesbezüglich werde insgesamt für die Prognose der Arbeitsfähigkeit mit einer Berufslehre für die Beschwerdeführerin eine geringere Wahrscheinlichkeit des Erfolges als mit dem aktuellen Studium gesehen. Ebenso seien die Resultate der neuropsychologischen Testung erstaunlich. Insbesondere der tiefe Intelligenzquotient entspreche nicht der Alltagserfahrung mit der Beschwerdeführerin, aber auch nicht den schulischen und nun universitären Rückmeldungen. Es stelle sich insbesondere die Frage, inwiefern die Testresultate durch Angst beeinflusst worden seien. Der Beschwerdeführerin sei bewusst gewesen, wie wichtig die Begutachtung für ihre berufliche Zukunft gewesen sei und diesbezüglich seien Nervosität und Angst sehr hoch gewesen. Im Alltag

werde erlebt, dass sich die kognitiven Leistungen bei Blockaden der Beschwerdeführerin enorm verschlechterten. Dies sei bei der Interpretation der Resultate vielleicht zu wenig berücksichtigt worden. Gesamthaft gesehen erlebe Dr. med. D. _____ die Beschwerdeführerin in relevanten Teilbereichen als überdurchschnittlich intelligent, allerdings mit einem ausgeprägten Stärke-Schwäche-Profil. Er sehe keine Kontraindikation für eine universitäre Ausbildung.

3.2.9 In der Einschätzung der Studienleitung ... & ... vom 8. Mai 2023 (BB 6) führte Prof. Dr. L. _____, Professor und Studien-leiter für ... und ... an der Universität M. _____, aus, die Beschwerdeführerin befinde sich derzeit im vierzehnten Semester ihres Bachelorstudiums mit Hauptfach ... und den Nebenfächern ... und Das Nebenfach ... habe sie bereits abgeschlossen und derzeit habe sie insgesamt 106 von 180 ECTS Punkten erfolgreich absolviert. Im HS 2023 plane sie das zweite Nebenfach in ... abzuschliessen, um sich vollumfänglich auf das Hauptfach ... konzentrieren zu können. Dabei zeige die Beschwerdeführerin einen sehr stetigen, wenn natürlich auch einen durch ihre Beeinträchtigung langsameren, Fortschritt – mit dem Ziel das Bachelorstudium 2025 abzuschliessen. Dabei habe sie bereits einige der schwierigeren Vorlesungen/Prüfungen erfolgreich absolviert. Derzeit plane sie jeweils mehr als 10 ECTS Punkte pro Semester abzuschliessen. Dies scheine aufgrund ihres bisherigen Fortschritts als durchaus realistisch und es würden gute Chancen gesehen, dass sie ihr Bachelorstudium erfolgreich meistern werde. Allgemein könne bemerkt werden, dass das Studium der ... nicht trivial sei und auch neurotypische Studierende oftmals länger als die Regelstudienzeit von acht Semestern benötigten.

3.2.10 Im Bericht über die neuropsychologische Abklärung vom 21. August 2023 (BB 8) hielten Dr. med. D. _____ und der Neuropsychologe lic. phil. N. _____ unter anderem fest, die Beschwerdeführerin habe einen Gesamt-IQ von 112 erreicht, was einem Ergebnis im oberen Normbereich entspreche. Bei dieser intellektuellen Leistungsfähigkeit spreche grundsätzlich nichts gegen eine Ausbildung auf universitärem Niveau. Dabei müssten jedoch die ASS-typischen Einschränkungen berücksichtigt werden. Es werde davon ausgegangen, dass im Rahmen der aktuellen

Ausbildungstätigkeit (...studium) dieser Ausgangslage besser Rechnung getragen werden könne, als dies beispielsweise bei einer Berufslehre der Fall wäre.

3.3 Das Prinzip inhaltlich einwandfreier Beweiswürdigung besagt, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel objektiv zu prüfen hat, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf das Gericht bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 127, 125 V 351 E. 3a S. 352). Der Beweiswert eines ärztlichen Berichts hängt davon ab, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten, sondern dessen Inhalt (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 126, 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352).

Den im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten von externen Spezialärzten, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, ist bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227, 135 V 465 E. 4.4 S. 470, 125 V 351 E. 3b bb S. 353; SVR 2020 IV Nr. 71 S. 246 E. 2.2). Eine von anderen mit der versicherten Person befassten Ärzten abweichende Beurteilung vermag die Objektivität des Experten nicht in Frage zu stellen. Es gehört vielmehr zu den Pflichten eines Gutachters, sich kritisch mit dem Aktenmaterial auseinanderzusetzen

und eine eigenständige Beurteilung abzugeben. Auf welche Einschätzung letztlich abgestellt werden kann, ist eine im Verwaltungs- und allenfalls Gerichtsverfahren zu klärende Frage der Beweiswürdigung (BGE 132 V 93 E. 7.2.2 S. 110).

3.4 Das Gutachten vom 1. April 2022 (AB 215.1 ff.) erfüllt, jedenfalls was die erhobenen Befunde und gestellten Diagnosen betrifft, die Anforderungen der Rechtsprechung an eine Expertise (vgl. E. 3.3 hiervor). Die diesbezüglichen Feststellungen beruhen auf eigenen Abklärungen, sind in Kenntnis der Vorakten sowie unter Berücksichtigung der Beschwerden getroffen worden. Die Ausführungen in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sind einleuchtend und die gezogenen Schlussfolgerungen zum Gesundheitszustand werden nachvollziehbar, umfassend und einlässlich begründet. Dem Gutachten kommt damit soweit die Befunde und Diagnosen betreffend voller Beweiswert zu. Die Gutachterinnen zeigten nachvollziehbar auf, dass bei der Beschwerdeführerin eine ASS bzw. ein Asperger-Syndrom, eine Legasthenie und eine nicht näher bezeichnete Entwicklungsstörung des Sprechens und der Sprache bestehen (AB 215.1 S. 24 ff. Ziff. 6.1). Diese Einschätzung steht denn auch im Einklang mit der Beurteilung der behandelnden Ärzte (vgl. AB 94 S. 4 Ziff. 2.5; BB 3).

Demgegenüber überzeugt die Schlussfolgerung der Gutachterinnen, wonach aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen der Beschwerdeführerin erhebliche Zweifel an der Eignung für das Studium bestünden, (AB 215.1 S. 33 Ziff. 8) nicht: Zunächst mutet widersprüchlich an, dass im Rahmen der psychiatrischen Befunde unter Berücksichtigung der Schul- und Weiterbildung sowie der allgemeinen Sozialisation von einer Grundintelligenz im oberen Bereich ausgegangen (S. 20 Ziff. 4.1.1), im Rahmen der neuropsychologischen Testuntersuchung demgegenüber eine durchschnittliche Intelligenz festgestellt (Ziff. 4.2) und in der Schlussfolgerung schliesslich durchschnittliche intellektuelle Fähigkeiten als gegeben erachtet wurden, ohne dass eine nähere Auseinandersetzung mit diesen Abweichungen erfolgt ist oder differenziert begründet wurde, weshalb nun lediglich eine durchschnittliche Intelligenz anzunehmen sei (S. 33 Ziff. 8; vgl. E. 3.2.6 hiervor). Gegen die gutachterliche Beurteilung, wonach die intellektuellen Fähigkeiten der Beschwerdeführerin der Weiterführung des Studi-

ums entgegenstünden, spricht weiter auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin bereits diverse, nach Angaben des Studienleiters auch schwierigere Teilprüfungen – wenn auch z.T. erst im Rahmen einer Wiederholungsprüfung – erfolgreich bestanden hat (vgl. BB 4 f.). Ebenso zeigte sich auch Dr. med. D. _____ erstaunt über die neuropsychologischen Testresultate und führte plausibel aus, dass die kognitiven Leistungen der Beschwerdeführerin bei Angst und Nervosität immer abfielen (BB 3; vgl. auch AB 90). Dies steht im Einklang mit der Einschätzung des Coachings, wonach die Stressregulation für die Beschwerdeführerin eine grosse Herausforderung ist und dazu führen kann, dass sie in der Prüfungssituation ihre Leistung nur bedingt zeigen kann (AB 98 S. 5 Ziff. 2.2). Zudem ergab die neuropsychologische Abklärung vom 21. August 2023 einen IQ im oberen Normbereich (BB 8). Weiter überzeugt nicht, dass die Gutachterinnen die generelle Eignung der Beschwerdeführerin zum ...studium unter anderem auch deshalb in Frage stellten, weil sie in der bisherigen Tätigkeit (...studium) lediglich eine hälftige zeitliche Präsenz, d.h. 50 % als realistisch erachteten, attestierten sie doch auch in einer angepassten Ausbildung/Arbeit lediglich eine Leistungsfähigkeit von 60 %. Auch der Umstand, dass das Studium in der jetzigen Form angesichts der bestehenden individuellen Anpassungen und dem hohen Mass an Unterstützung einem beschützenden Rahmen entspreche (AB 215.1 S. 30 Ziff. 6.1), vermag die generelle Eignung der Beschwerdeführerin zum ...studium nicht in Frage zu stellen, zumal dieses Setting dem Studienleiter Prof. Dr. L. _____ bekannt ist, er den stetigen Fortschritt der Beschwerdeführerin bestätigt und dabei gleichzeitig auch auf die Vielzahl von (auch der Beschwerdeführerin offenstehenden) Einstiegsmöglichkeiten in die Arbeitswelt hinweist. Mithin kann auf die gutachterliche Einschätzung, wonach sich das ...studium für die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen nicht eigne, nicht abgestellt werden.

4.

Zu prüfen bleibt damit, ob das ...studium als erstmalige berufliche Ausbildung verhältnismässig ist, d.h. die Erfordernisse der Geeignetheit, Notwen-

digkeit als auch der Angemessenheit (Verhältnismässigkeit im engeren Sinne) erfüllt sind (vgl. E. 2.5 hiavor).

4.1

4.1.1 Die streitige Vorkehr muss geeignet sein, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern, und die versicherte Person muss die persönlichen Voraussetzungen für die fragliche Erstausbildung mitbringen. Im Sinne der Eingliederungswirksamkeit setzen die Leistungen nach Art. 16 IVG voraus, dass die konkret zugesprochene berufliche Massnahme die versicherte Person in die Lage versetzt, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, das mindestens einen beachtlichen Teil ihrer Unterhaltskosten deckt (SVR 2023 IV Nr. 11 E. 2.3 und 4.1.1; MEYER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 16 N. 3 mit Hinweis).

4.1.2 Soweit die Beschwerdegegnerin die Geeignetheit des ...studiums gestützt auf das Gutachten vom 1. April 2022 (AB 215.1 ff.) verneinte, kann darauf – wie unter E. 3.3 hiavor aufgezeigt – nicht abgestellt werden. Diese Einschätzung steht denn auch im Gegensatz zu derjenigen des mit der Ausbildungssituation der Beschwerdeführerin bestens vertrauten Studienleiters Prof. Dr. L. _____, welcher stetige Fortschritte sowie das erfolgreiche Absolvieren einiger der schwierigeren Prüfungen bestätigt, den von der Beschwerdeführerin geplanten weiteren Studiengang als realistisch bezeichnet und gute Chancen für das Bestehen jedenfalls des Bachelorstudiums sieht. Zudem weist er darauf hin, dass auch neurotypisch Studierende häufig länger als die Regelstudienzeit benötigen (BB 6). Prof. Dr. L. _____ hält weiter fest, dass „das Berufsfeld der ...“ generell eine Vielzahl von Einstiegsmöglichkeiten in die Arbeitswelt bietet, ohne dass er dies auf Personen mit einem Masterabschluss beschränkte. Dies relativiert den Protokolleintrag der Beschwerdegegnerin vom 4. März 2021 (in den Gerichtsakten), wonach gemäss Studienleiter mit einem Bachelorabschluss „keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt bestehen würden“. Die Beschwerdeführerin macht in diesem Zusammenhang bezugnehmend auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Recht geltend, dass auch Personen mit Autismus in bestimmten Bereichen des freien Arbeitsmarktes überaus grosse Chancen haben, sich beruflich zu etablieren. So hält der als Referenz dienende besondere (Nischen-) Arbeitsmarkt für Menschen mit Autismus diverse Stellen bereit, die einerseits die mit dem Störungsbild typi-

scherweise verbundenen kognitiven Stärken nachfragen und andererseits autismspezifische Defizite (z.B. durch eine reizarme, beständige Arbeitsumgebung und klar strukturierte Aufgaben) auffangen (SVR 2023 IV Nr. 11 E. 4.1.4). Solche Fähigkeiten werden der Beschwerdeführerin durch das Ausbildungs-Coaching insbesondere im Bereich der ... und -... attestiert. Demnach arbeitet die Beschwerdeführerin sehr exakt und gewissenhaft und stellt die Ergebnisse nachvollziehbar dar. Durch die Detailfokussierung erkennt sie Fehler, und es gefällt ihr, solange daran zu arbeiten, bis sie die Fehler lösen kann (AB 231 S. 4 f.). Auch Dr. med. D. _____ führte damit übereinstimmend aus, dass für Menschen mit einer ASS die Passung zwischen dem Stärke-Schwäche-Profil und dem studien- bzw. beruflichen Profil prognostisch entscheidend ist, und legte nachvollziehbar dar, dass die Studienwahl der Beschwerdeführerin mit ... mit einer relativ guten Passung verbunden ist, weil ihre Stärke im eher theoretischen Teil, also der Denkarbeit liegt (BB 3 S. 2; vgl. auch BB 8). Dabei fällt schliesslich auch nicht ins Gewicht, ob eine zusätzliche Studienzeiterlängerung durch die Universität allenfalls fraglich ist (vgl. Beschwerdeantwort S. 3 Ziff. 6), bestehen diesbezüglich doch keine Hinweise und handelt es sich hierbei bloss um eine Vermutung der Beschwerdegegnerin. Demgegenüber steht fest, dass der Beschwerdeführerin die erhöhte Studiengebühr bis und mit Herbstsemester 2024 erlassen wird und sie für das Frühlingsemester 2025 ein neues Gesuch einreichen kann (vgl. BB 7), was gegen eine rigide Praxis des Rektors spricht. Demnach ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen (vgl. zum Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit BGE 144 V 427 E. 3.2 S. 429) und ist mithin das ...studium als erstmalige berufliche Ausbildung für die Beschwerdeführerin (nach wie vor) geeignet.

4.2 Was das Kriterium der Notwendigkeit (vgl. E. 2.4 hiavor) anbelangt, ist für den Umfang der erforderlichen Vorkehren von den Umständen des konkreten Falles auszugehen, wozu auch die von Person zu Person – je nach Gesundheitszustand, Leistungsvermögen, Bildungsfähigkeit, Motivation etc. – unterschiedliche subjektive und objektive Eingliederungsfähigkeit gehört. Es gilt der eingliederungsrechtliche Grundsatz, wonach die versicherte Person in der Regel nur die dem jeweiligen Eingliederungszweck genügenden Massnahmen beanspruchen kann, nicht aber die bestmögli-

che Vorkehr. Allerdings bezieht sich das Erfordernis der Einfachheit und Zweckmässigkeit der Massnahme bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung nicht auf das Niveau der Ausbildung, sondern auf die Art ihrer Verwirklichung; sie ist so auszugestalten, dass der Invalidenversicherung nicht unnötige Kosten entstehen. Dies ergibt sich letztlich auch aus Art. 5 Abs. 3 IVV, wonach zur Ermittlung der zusätzlichen Kosten im Sinn von Art. 16 Abs. 1 IVG die Kosten der Ausbildung der invaliden Person den mutmasslichen Aufwendungen gegenübergestellt werden, die bei der Ausbildung einer nicht invaliden Person zur Erreichung des gleichen beruflichen Ziels notwendig wären (SVR 2023 IV Nr. 11 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Zwischen den Parteien ist zu Recht unbestritten, dass die Beschwerdeführerin auf Unterstützung im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung in Form von Coaching angewiesen ist, z.B. um den Studienalltag zu reflektieren oder anspruchsvolle Korrespondenz zu erledigen (AB 231 S. 3). Mit der streitigen Massnahme entstehen der Beschwerdegegnerin keine unnötigen Kosten (vgl. dazu auch zutreffend Replik S. 4). Die Notwendigkeit der Massnahme ist somit zu bejahen.

4.3 Was schliesslich die Angemessenheit, d.h. Verhältnismässigkeit im engeren Sinne betrifft (vgl. E. 2.5 hiervor), ist Folgendes festzuhalten:

In sachlicher Hinsicht bezweifelt die Beschwerdegegnerin zwar den erfolgreichen Abschluss des Studiums und die Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit (vgl. AB 245), legt dies allerdings nicht näher dar, sondern führt einzig aus, dass das Absolvieren des ...studiums gestützt auf das Gutachten wenig realistisch erscheine, weshalb von einer höhergradigen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit mit fraglicher Verwertbarkeit auszugehen sei (Beschwerdeantwort S. 3 Ziff. 6 f.). Dabei lässt sie jedoch einerseits ausser Acht, dass – wie bereits dargelegt – auch Personen mit Autismus in bestimmten Bereichen des Arbeitsmarktes grosse Chancen haben, sich beruflich zu etablieren und überdies das Berufsfeld der ... eine Vielzahl von Einstiegsmöglichkeiten in die Arbeitswelt bietet (vgl. dazu E. 4.1.2 hiervor). Dass dies gerade für die Beschwerdeführerin nicht zutreffen sollte, ist auch mit Blick auf das eingereichte Studienblatt (AB 206 S. 3 ff; BB 5) nicht ersichtlich. Überdies erachtet der Studienleiter Prof. Dr. L. _____ es als realistisch, dass die Beschwerdeführerin das Studium besteht (vgl. BB 6).

Bisher wurden denn auch die Härtefallgesuche zum Erlass der erhöhten Studiengebühren infolge verlängerter Studienzeit gutgeheissen (vgl. BB 7; Replik S. 4). Mithin erweist sich die vorliegend streitige erstmalige berufliche Ausbildung in sachlicher Hinsicht als angemessen.

Zu Recht nicht in Frage gestellt wird die Angemessenheit des angestrebten Eingliederungsziels in zeitlicher Hinsicht, ist doch davon auszugehen, dass die als gewissenhaft und sehr fleissig beschriebene Beschwerdeführerin (vgl. AB 231 S. 5) eine geeignete Stelle auf Dauer ausüben würde, womit unter Berücksichtigung der zu erwartenden langen Erwerbsdauer eine hohe zeitliche Eingliederungswirksamkeit vorliegt (vgl. BGE 142 V 523 E. 5.4 S. 534).

In Bezug auf das Erfordernis der finanziellen Angemessenheit ist festzuhalten, dass die behinderungsbedingten Mehrkosten sich aus Kosten für das Coaching, ab 1. August 2022 aus Mehrkosten für das Studium (AB 243) sowie aus Taggeldern (AB 244) zusammensetzen. Mit Blick auf die zu erwartende Erwerbsdauer und die dadurch erzielbaren Einkünfte liegt ein sachgerechtes Verhältnis – jedenfalls kein grobes Missverhältnis (vgl. BGE 142 V 523 E. 534 S. 533 f.) – vor. Zudem würden auch bei einer – von der Beschwerdegegnerin empfohlenen – Berufslehre, deren Dauer nicht von vornherein feststeht, behinderungsbedingte Mehrkosten anfallen, besteht doch gemäss gutachterlicher Einschätzung auch bei einer solch angepassten Ausbildung/Arbeit insgesamt nur eine Arbeitsfähigkeit von 60 % (AB 215.1 S. 34 Ziff. 8).

In persönlicher Hinsicht ist das ...studium der Beschwerdeführerin als erstmalige berufliche Ausbildung ohne weiteres zumutbar. Die Beschwerdeführerin bringt hierfür eine äusserst grosse Motivation mit. Seitens des Coachings wird denn auch bestätigt, dass die (intrinsische) Motivation bei Personen mit einer ASS für eine erfolgreiche Ausbildung unabdingbar ist (vgl. AB 231 S. 5). Ebenso zeigte Dr. med. D. _____ auf, dass das Studium der ... bei der Beschwerdeführerin mit einer relativ guten Passung verbunden ist, was berufsprognostisch entscheidend ist, und führte keine Gründe auf, weshalb dieses Studium für sie unzumutbar sein sollte bzw. Kontraindikationen bestehen sollten (BB 3). Auch die übrigen behandelnden Ärzte und die behandelnde Psychologin stellten die Zumutbarkeit des ...studiums

nicht in Frage (vgl. AB 158 S. 4 Ziff. 13, 126 S. 4 Ziff. 13). Mithin ist die streitige Massnahme auch in persönlicher Hinsicht angemessen, wohingegen im jetzigen Zeitpunkt – insbesondere unter Berücksichtigung, dass die persönliche Motivation bei Personen mit ASS entscheidend ist – vielmehr die Zumutbarkeit des von der Beschwerdegegnerin befürworteten Abbruchs des Studiums mit der unklaren Alternative einer nicht näher bezeichneten Berufslehre fraglich erscheint (vgl. hierzu auch BB 8).

4.4 Zusammenfassend sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine erstmalige berufliche Ausbildung der Beschwerdeführerin in Form des ...studiums (auch weiterhin) erfüllt.

5.

Nach dem Dargelegten ist die angefochtene Verfügung vom 2. März 2023 (AB 245) in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und der Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen im Sinne einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (Bachelor of Science in ... ab 1. August 2022) weiter zu bejahen.

6.

6.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, hat bei diesem Ausgang des Verfahrens die unterliegende Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG; BVR 2009 S. 186 E. 4). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückzuerstatten.

6.2 Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festge-

setzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG).

Mit Kostennote vom 22. Juni 2023 macht Rechtsanwalt C._____ von B._____ einen Aufwand von 19 Stunden à Fr. 130.--, ausmachend Fr. 2'470.--, Spesen von Fr. 123.50 und die Mehrwertsteuer (MWST) von Fr. 199.70, total Fr. 2'793.20, geltend, was nicht zu beanstanden ist (vgl. zur Bemessung der Parteientschädigung bei gemeinnützig tätigen Rechtsberatungsstellen Rundschreiben der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung und der Abteilung für französischsprachige Geschäfte des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Dezember 2009, abrufbar unter www.justice.be.ch; BGE 135 I 1 E. 7.4.1 S. 4). Die Parteientschädigung ist damit auf Fr. 2'793.20 festzusetzen; diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu ersetzen.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der IV-Stelle Bern vom 2. März 2023 aufgehoben und der Beschwerdeführerin werden im Sinne der Erwägungen weiterhin berufliche Massnahmen in Form einer erstmaligen beruflichen Ausbildung zugesprochen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin zur Bezahlung auferlegt. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- wird ihr nach Rechtskraft des Urteils zurückerstattet.
3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin die Parteikosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 2'793.20 (inkl. Auslagen und MWST), zu ersetzen.
4. Zu eröffnen (R):

- Rechtsanwalt C. _____ z.H. der Beschwerdeführerin
- IV-Stelle Bern
- Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Kammerpräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.